

NR. 385 | 23.06.2021

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Studierendenschaft

der Folkwang Universität der Künste

vom 09.06.2021



Gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste mit Genehmigung des Rektorats folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht:

# I. Abschnitt: Grundsätze

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Vollversammlung der Gesamtstudierendenschaft (WG)
- § 6 Urabstimmung

### Abschnitt II: Das Studierendenparlament

- § 7 Das Studierendenparlament (StuPa)
- § 8 Wahlen zum StuPa
- § 9 Zusammensetzung des StuPa
- § 10 Aufgaben des StuPa
- § 11 Rechte und Pflichten des StuPa
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Einzelne Ausschüsse

#### III. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

- § 14 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- § 15 Wahl des AStA
- § 16 Zusammensetzung des AStA
- § 17 Rechte und Pflichten des AStA

#### IV. Abschnitt: Haushalt

§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung

### V. Abschnitt: Die Fachschaften

- § 19 Fachschaften
- § 20 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung
- § 21 Zuweisung von Mitteln an Fachschaften
- § 22 Grundsätze der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung
- § 23 Haushaltsplan
- § 24 Finanzverwaltung
- § 25 Finanzreferent\*in
- § 26 Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung
- § 27 Rücklagen



§ 28 Zuwendung an Dritte

§ 29 Zahlungsverkehr

§ 30 Kassenprüfung

VI. Abschnitt: Änderungs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Satzungsänderung

§ 32 Inkrafttreten

#### I. Abschnitt: Grundsätze

#### § 1

#### Studierendenschaft

Die an der Folkwang Universität der Künste eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Folkwang Universität der Künste.

#### § 2

### Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kunsthochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
  - 1. die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
  - 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
  - 3. die Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulgruppen und dem Hochschulpersonal zu fördern,
  - 4. an der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen (§ 3 KunstHG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
  - 5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern.
  - 6. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Pflege oder Unterstützungsbedarf zu berücksichtigen,
  - 7. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  - 8. den Studierendensport zu fördern,



- 9. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die verfassende Person ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Kunsthochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

#### § 3

#### Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste das aktive und passive Wahlrecht zu den studentischen Gremien.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an das Studierendenparlament (StuPa) und an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu richten. Sie sind innerhalb von vier Wochen von diesen schriftlich zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

#### § 4

#### Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
  - 1. das Studierendenparlament (StuPa),
  - 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Sitzungen der Organe müssen rechtzeitig, in der Regel vierzehn Tage vorher, öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung in elektronischer Form genügt.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich. Auf Antrag persönlich betroffener Personen kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Organe haben ihre Beschlüsse, sofern sie nicht Personalangelegenheiten betreffen, öffentlich bekanntzumachen. Den Anforderungen genügt die Bekanntmachung in elektronischer Form.
- (5) Wahlen, die anwesende Personen betreffen, sind geheim abzuhalten.



- (6) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind Beschlüsse immer durch einfache Mehrheit gültig. Enthaltungen sind möglich.
- (7) Näheres bestimmt diese Satzung oder die Geschäftsordnungen der einzelnen Organe.

#### § 5

# Vollversammlung der Gesamtstudierendenschaft (WG)

- (1) Die Vollversammlung der Gesamtstudierendenschaft (WG) ist die Versammlung der Mitglieder der gesamten Studierendenschaft. Die WG dient der Willensbildung und Information der Studierenden sowie der Beratung der Organe der Studierendenschaft. Das StuPa und der AStA beachten die Empfehlungen der WG.
- (2) Eine WG ist einzuberufen:
  - 1. auf Beschluss des StuPa,
  - 2. auf Beschluss des AstA,
  - 3. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Fachschaftsräte, aber mindestens drei der Fachschaftsräte,
  - 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % aller Studierenden.
- (3) Die Durchführung obliegt dem Vorsitz des StuPa, sofern kein dem widersprechender Antrag vorliegt. In dem widersprechenden Antrag müssen mindestens zwei und höchstens vier Studierende benannt werden, die alternativ als Durchführende auftreten. Der Antrag ist von allen Antragsteller\*innen zu unterzeichnen. Das StuPa stimmt mit einfacher Mehrheit über die Stattgabe des Antrags ab.
- (4) Termin, Tagesordnungspunkte und Einladung zur Vollversammlung müssen eine Woche vorher öffentlich bekanntgemacht werden. Die Einladung zur VVG erfolgt per E-Mail und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Einladung ist durch Aushang an den geeigneten Stellen jedes Hochschulstandortes (das sind: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen-Werden, Welterbe Zollverein) oder auf digitalen Plattformen zu veröffentlichen. Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.
- (5) Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt. Über den Antrag entscheidet die WG mit einfacher Mehrheit.



# § 6

#### Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion selbst aus. Gegenstand der Urabstimmung kann jede grundsätzliche Angelegenheit der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 KunstHG sein.
- (2) Das StuPa hat eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich beim StuPa verlangt haben.
- (3) Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen.
- (4) Die Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Die gültigen Beschlüsse aus der Urabstimmung sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend.

## Abschnitt II: Das Studierendenparlament

#### § 7

#### Das Studierendenparlament (StuPa)

Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

#### § 8

#### Wahlen zum StuPa

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist die gesamte Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste.
- (3) Das StuPa verfügt über 18 Sitze. Hiervon entfallen sechs Sitze auf Vertreter\*innen aus der Gesamtstudierendenschaft, unabhängig von ihrer Fachbereichszugehörigkeit, sowie drei Direktvertreter\*innen aus jedem Fachbereich.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 9

### Zusammensetzung des StuPa

(1) Die gewählten Mitglieder des StuPa sind wahlberechtigt. Der Vorstand des AStA und die studentischen Senats- und Fachbereichsratsmitglieder können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.



- (2) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem StuPa aus:
  - 1. durch Niederlegung seines Mandates im StuPa,
  - 2. durch Exmatrikulation,
  - 3. durch Tod.
- (3) Die Wiederbesetzung des nach Absatz 2 freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

#### § 10

#### Aufgaben des StuPa

- (1) Das StuPa beschließt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa verabschiedet die Satzung der Studierendenschaft, eine Beitragsordnung und eine Wahlordnung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das StuPa bestätigt den Haushaltsplan und kontrolliert dessen Ausführung.
- (4) Das StuPa wählt die Vorsitzenden des AStA sowie die Besetzung der verschiedenen Referate und entscheidet über die Entlastung seiner Mitglieder.
- (5) Das StuPa bestellt und entlässt auf Vorschlag des AStA-Vorstandes die weiteren Mitglieder des AStA.
- (6) Das StuPa informiert sich über die Arbeit der Vertretung der Studierendenschaft in allen Hochschulgremien und Organen, entsendet Vertreter\*innen und koordiniert diese Arbeit.
- (7) Das StuPa wählt aus seiner Mitte eine\*n 1. Vorsitzende\*n, eine\*n 2. Vorsitzende\*n sowie zwei Schriftführende.
- (8) Das StuPa bestimmt die Vertreter\*innen der Studierendenschaft im Verwaltungsrat des Studierendenwerks. Es schlägt die Vertreter\*innen der Studierendenschaft für die Gremien auf Hochschulebene vor.

#### § 11

### Rechte und Pflichten des StuPa

- (1) Die Mitglieder des StuPa sind ehrenamtliche Vertreter\*innen der gesamten Studierendenschaft.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit übernimmt der StuPa-Vorsitz die Tätigkeiten des StuPa.
- (3) Das StuPa wird während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung



einberufen. Der StuPa-Vorsitz lädt alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und macht die Sitzung öffentlich bekannt. Die Mitglieder des StuPa sind zur Teilnahme aufgefordert. Die Einladung muss, außer in dringenden Fällen, mindestens eine Woche vor der Sitzung des StuPa erfolgen. Im Falle einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Satzungsänderungen beschlossen oder durchgeführt werden.

- (4) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abstimmung genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Abgestimmt wird durch das Heben einer Hand. Eine geheime Wahl kann sowohl in elektronischer als auch in Papierform geschehen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (7) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Wahlordnung und der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Das StuPa ist verpflichtet, zur Meinungsbildung bei wichtigen Entscheidungen mit den Fachschaftsräten zu beraten.

#### § 12

#### Ausschüsse

- (1) Einem Ausschuss müssen mindestens zwei Personen angehören. Die Personenanzahl kann darüber hinaus je nach dem anfallenden Arbeitsaufwand erhöht werden.
- (2) Das StuPa wählt Personen aus seiner Mitte in die Ausschüsse. Hiervon ausgenommen ist der Wahlausschuss, welcher nicht aus Mitgliedern des StuPa gebildet wird.
- (3) Das Mehrheitswahlrecht findet Anwendung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie für einen Ausschuss Personen vorgesehen sind. Die Wahlen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Kann eine Wahl wegen Stimmgleichheit nicht entschieden werden, gibt es eine Stichwahl zwischen den Bewerber\*innen mit gleicher Anzahl der Stimmen.

#### § 13

### Einzelne Ausschüsse

- (1) Das StuPa bildet auf seiner konstituierenden Sitzung folgende Ausschüsse:
  - 1. den Haushaltsausschuss,
  - 2. den Ausschuss für Satzungsangelegenheiten und für Belange bezüglich der Wahl- und Geschäftsordnung,



#### 3. den Wahlausschuss.

- (2) Bei rechtlichen Einsprüchen gegen die Wahlen zum StuPa oder zu den Fachschaftsräten bildet das neugewählte StuPa einen Wahlprufungsausschuss mit drei StuPa-Mitgliedern.
- (3) Das StuPa bildet bei Bedarf weitere Ausschüsse. Über die Aufgaben dieser Ausschüsse befindet das StuPa.
- (4) Der Haushaltsausschuss nimmt die ihm nach den Bestimmungen der Folkwang Universität der Künste und weiteren rechtlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben wahr. Der Haushaltsausschuss tagt mindestens zweimal pro Legislaturperiode zum Zwecke der Kontrolle und Beratung des StuPa und des AStA in Finanz- und Haushaltsfragen. Er führt vor dem Ende der Legislaturperiode eine Kassenprüfung durch.
- (5) Der Ausschuss für Satzungsangelegenheiten, Wahl und Geschäftsordnung ist befasst mit der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zu dieser Satzung, der Prüfung der bestehenden Satzungen auf ihre Übereinstimmung mit den Rahmengesetzen sowie der Überprüfung und Erarbeitung weiterer Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft. Der Satzungsausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft in Satzungs-, Wahlordnungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten beratend zur Verfügung.
- (6) Das StuPa bildet einen Wahlausschuss mit zwei Personen. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum StuPa zuständig. Der Wahlausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft bei Wahlen auf Bitten des jeweiligen Gremiums beobachtend, beratend oder in der Durchführung zur Verfügung. Näheres regelt die Wahlordnung.

#### III. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

#### § 14

### Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

#### § 15

# Wahl des AStA

- (1) Der Vorstand des AStA wird vom Studierendenparlament gewählt.
- (2) Die Referent\*innen oder Mitarbeiter\*innen werden vom Vorstand des AStA mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen.
- (3) Ein neuer Vorstand wird immer zum Wintersemester in der absehbar letzten StuPa-Sitzung des Sommersemsters gewählt. Passiert dies nicht, muss das StuPa den neuen Vorstand in der ersten



Sitzung des Wintersemesters wählen.

- (4) Das Amt des Vorstandes muss vor der Wahl hochschulintern ausgeschrieben werden.
- (5) Wird ein Ausschuss neu besetzt oder gebildet, muss hierfür eine hochschulweite Ausschreibung erfolgen.

# § 16 Zusammensetzung des AStA

- (1) Der AStA besteht aus dem Vorstand (1. Vorsitzende\*r, 1. und 2. stellvertretende\*r Vorsitzende\*r) sowie den Referent\*innen oder Mitarbeiter\*innen. Die\*der Vorsitzende und ihre\*seine Stellvertreter\*innen bilden den Vorstand des AStA.
- (2) Es können autonome Referate gebildet werden, die nicht der Weisungsbefugnis des AStA-Vorstands unterliegen.
- (3) Die jeweilige Amtszeit des AStA-Vorstandes beträgt maximal ein Jahr. Nachdem ein Amt aufgrund eines Rücktritts oder einer Abwahl neubesetzt wurde, wird dieses nur für die restliche Zeit der Wahlperiode von der zurückgetretenen oder abgewählten Person ausgeübt.

# § 17 Rechte und Pflichten des AStA

- (1) Der AStA tagt in der Vorlesungszeit mindestens ein Mal im Monat.
- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied des AStA nimmt an den Sitzungen des StuPa teil und berichtet über seine Tätigkeit.
- (3) Die Referent\*innen oder Mitarbeiter\*innen sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des StuPa verpflichtet, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
- (4) Die Mitglieder des AStA sind dem StuPa auf Nachfrage rechenschafts- und auskunftspflichtig. Den StuPa-Mitgliedern und seinen Ausschüssen und Kommissionen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen. Vor Ende seiner Amtszeit legt jedes AStA-Vorstands-Mitglied dem StuPa einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, um von diesem entlastet zu werden.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine\*ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte\*r abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3



Halbsatz 1 vorsehen.

- (6) Der Vorstand des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, hat der Vorstand das Rektorat zu unterrichten.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (8) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten. Die laufenden Geschäfte bis zur Wiederwahl übernimmt der\*die Vorsitzende. Er kann diese Geschäfte an ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des AStAs delegieren.
- (9) Das StuPa kann beschließen, eine Kommission nicht neu zu besetzen.
- (10) Der Rücktritt eines AstA-Mitglieds kann mündlich in einer StuPa-Sitzung erklärt werden, muss aber im Anschluss an diese Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des StuPas bestätigt werden.
- (11) Die Abwahl von Mitgliedern des AStA-Vorstandes oder einer\*eines Referentin\*Referenten ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa möglich. Damit muss die Wahl zur Neubesetzung des Amtes einhergehen.

#### IV. Abschnitt: Haushalt

#### § 18

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Kunsthochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern nach Maßgabe von § 49 Abs. 1 KunstHG Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und, nach Beratung im Haushaltsausschuss, vom StuPa bestätigt. Der festgestellte Haushaltsplan ist gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 KunstHG dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (5) Das vom AStA erstellte Rechnungsergebnis ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen.
- (6) Die Kassenprufung wird vom Studierendenparlament durchgeführt. Das Rechnungsergebnis ist gemäß § 49 Abs. 4 KunstHG mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Prüfung hochschulöffentlich oder elektronisch bekannt zu geben.



- (7) Näheres regeln die Geschäftsordnungen von AStA und StuPa.
- (8) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung unterliegt gemäß § 49 II KunstHG der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (9) Verträge mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro bedürfen der Zustimmung des StuPa.

# V. Abschnitt: Die Fachschaften

#### § 19

#### Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften gemäß § 48 KunstHG, welche in der Fachschaftsrahmenordnung aufgeführt sind.
- (2) Die Zugehörigkeit der Studierenden zu Fachschaften richtet sich nach dem Studiengang, in dem die Studierenden eingeschrieben sind. Bei Zugehörigkeit zu mehreren Studiengängen kann der\*die Studierende mehreren Fachschaften angehören.
- (3) Falls ein\*e Studierende\*r keiner Fachschaft zugehörig ist, ist der Fachschaftsausschuss des AStA zuständig.
- (4) Die Aufgaben der Fachschaften ergeben sich aus § 3 der Fachschaftsrahmenordnung.

#### § 20

### Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung hat die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Wahl, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung (FW) beschließt die Fachschaftssatzung der jeweiligen Fachschaft. Diese regelt die weiteren Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft. Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und von der nach Absatz 1 zu beschließenden Fachschaftsrahmenordnung ist nicht zulässig.
- (3) Die Fachschaftssatzung sowie Änderungen an selbiger wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des StuPas. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

### § 21

### Zuweisung von Mitteln an Fachschaften

(1) Die Zuweisung für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel (SBM) im Haushalt



der Studierendenschaft veranschlagt und entsprechend ausgewiesen. Sie werden nach einem vom StuPa vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Fachschaften verteilt. Sie sind unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Haushaltsplans zur Verfügung zu stellen; das StuPa kann davon abweichend beschließen, dass die Hälfte der ausgewiesenen SBM erst zur Mitte des Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach § 16 Abs. 2 HWVO NRW, dieser Fachschaftsrahmenordnung und den vom StuPa hierzu beschlossenen Regelungen.
- (3) Die Fachschaften können darüber hinaus Mittel aus anderen Quellen erschließen.

# § 22 Grundsätze der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung

- (1) Die Fachschaft hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Fachschaftsräte sind verpflichtet, jedes Semester ein FW-Protokoll bei der\*dem Finanzreferent\*in des AStA vorzulegen bzw. der\*dem Finanzreferent\*in des AStA glaubhaft mitzuteilen, dass in dem Semester keine FW stattfand.
- (3) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Preisvergleich vorausgehen. Bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro sind mindestens 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen. Der Preisvergleich ist in diesem Falle aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.
- (4) Die Fachschaft darf die Studierendenschaft nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel vertreten. Verträge mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro dürfen von der Fachschaft nicht geschlossen werden. Verträge über 1.000 Euro oder Verträge mit einer Laufzeit von drei Jahren und mehr oder von einem Jahr und mehr sowie einem Wert von 200 Euro oder mehr pro Jahr bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die\*den Finanzreferentin\*en des AStA.
- (5) Personalverträge dürfen durch die Fachschaft nicht geschlossen werden.
- (6) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr\*ihm obliegenden Pflichten, so hat sie\*er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

# § 23 Haushaltsplan

(1) Liegen die der Fachschaft zustehenden SBM in den letzten zwei Haushaltsjahren jeweils unter



5.000 Euro, so genügt die Führung eines Nachweises über die Einzahlungen und Auszahlungen bei der Bewirtschaftung der SBM, ansonsten muss die Fachschaft zusätzlich einen Haushaltsplan aufstellen. Aufwandsentschädigungen müssen immer gesondert ausgewiesen werden.

- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den FSR für ein Haushaltsjahr aufgestellt und von der FW festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.
- (3) In dem Haushaltsplan sind soweit zutreffend mindestens gesondert darzustellen:
  - 1. bei den Einnahmen: Überweisungen der Studierendenschaft, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, Entnahme aus Rücklagen und Auflösung von Rückstellungen,
  - 2. bei den Ausgaben: Ausgaben für Dienstleistungen, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung, Zuführung an Rücklagen und Bildung von Rückstellungen.
- (4) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen. Bei Aufstellung eines Haushaltsplans ist ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres im folgenden Haushaltsplan als Einnahme zu veranschlagen; Fehlbeträge sind ausgeschlossen.

#### § 24

#### Finanzverwaltung

- (1) Die Buchführung muss im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen erlauben. Sie enthält mindestens den Zweck der Einnahme oder Ausgabe, Höhe der Einnahme oder Ausgabe, Datum und Unterschriften und bei Haushaltsführung auf Grundlage eines Haushaltsplans zusätzlich den Titel.
- (2) Die\*der Finanzreferent\*in übernimmt mit ihrer\*seiner Unterschrift die Verantwortung, dass
  - 1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Buchführung nicht enthalten sind,
  - 2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Buchführung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,
  - 3. der Zweck der Einnahme oder Ausgabe und bei Haushaltsführung auf Grundlage eines Haushaltsplans zusätzlich der Titel richtig bezeichnet ist und
  - 4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.



# § 25 Finanzreferent\*in

Die\*der Finanzreferent\*in bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft. Hält die\*der Finanzreferent\*in durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FVV oder des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie\*er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der\*des Finanzreferent\*in erneut über die Angelegenheit berät.

#### § 26

# Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder einen wesentlichen Teil des von der Fachschaft verwalteten Vermögens der Studierendenschaft bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung der FW.

#### § 27

# Rücklagen

- (1) Die Fachschaft kann zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben eine Betriebsmittelrücklage unterhalten.
- (2) Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan bzw. zum Nachweis (Vermögensübersicht) auszuweisen.

#### § 28

### Zuwendung an Dritte

- (1) Ausgaben für Leistungen an Personen oder Stellen außerhalb der Studierendenschaft zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Fachschaft vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung der\*des Zuwendungsempfangenden, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.



#### § 29

#### Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird über die Kasse abgewickelt, die zumindest aus einer Barkasse besteht. Sie kann zusätzlich aus einem Konto oder mehreren Konten bestehen.
- (2) Über das Konto oder die Konten darf die\*der Finanzreferent\*in nur gemeinsam mit einer weiteren vom FSR zu bestimmenden, unterschriftsberechtigten Person verfügen.
- (3) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind im Original nach Abschluss des Haushaltsjahres 10 Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

#### § 30

#### Kassenprüfung

Die\*der Finanzreferent\*in des AStA darf jederzeit die Kassen der Fachschaften und die von den Fachschaften verwalteten Konten der Studierendenschaft prüfen.

# VI. Abschnitt: Änderungs- und Schlussbestimmungen

## § 31

## Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des StuPa behandelt werden; sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa und der Genehmigung durch das Rektorat.

## § 32

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04.05.2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 09.06.2021.

Essen, den 23.06.2021 Der Rektor Prof. Dr. Andreas Jacob